

nus 1818 an, auf keine Art weiter eine Vergütung geleistet wird.

Die Abdrücke der neuen Stämpel aller dreyzehn Classen, und des Controll: Stämpels, der vom 1. Jänner 1818 zur Unterscheidung des Erfüllungstämpels aufgedrückt wird, wurden durch Circular der Landesstelle mitgetheilet.

Personalstämpeltariff, alphabetisch geordnet aus dem Stämpelpatente vom 5. October 1802, und den nachgefolgten Erläuterungen über die nach den persönlichen Eigenschaften bestimmten Stämpelbogenklassen.

	fl.	kr.
A.		
Adelige, welchen ein in- oder ausländischer Adel eigen ist	2	—
Adjuncten bey den landesfürstlichen Landesstellen, und in niedern öffentlichen oder Privat-Diensten	—	30
Adjuncten bey Hofstellen und Hofämtern	—	45
Administratores, siehe Vorsteher eines Amtes	—	—
Advocaten, wenn sie auch nicht Doctoren sind	2	—
Aebte (insulirte)	7	—
Agenten, siehe Hofagenten.	—	6
Amtsboten	—	—
Amtsvorsteher, siehe Vorsteher eines Amtes	—	—
Apotheker, wenn sie auch nicht Bürger sind, wie Bürger ihres Wohnortes.	—	—
Appellationsräthe, siehe Räthe.	—	—

	fl.	kr.
Assessoren bey den landesfürstlichen Vän- derstellen oder Privat- Stellen	—	45
Aufsichts- Personale oder andere in was immer für einem öffentlichen oder Pri- vat- Dienste aufgestellte Personen oder min- dern Kategorie	—	6
Ausländer unterliegen wie Inländer der Verbindlichkeit des Stämpels, wenn sie in den teutschen, böhmischen oder galicischen Erblanden in gerichtliche oder außgericht- liche Geschäfte verflochten sind	2	—
B.		
Banquiers	2	
Baronen, siehe Freyherrn.		
Beamte (mindere) in öffentlichen und Privat- Diensten, die in einer zur höheren Classe nicht ausdrücklich genannten Dienst- stufe stehen	—	15
Beamte (mindere) magistratische, welche nicht unter ihrer eigenen Benennung schon einer Classe zugewiesen sind, in den landes- fürstlichen Städten und in der Hauptstadt einer jeden Provinz	—	30
Beamte (Ober-) siehe Vorsteher eines Amtes.		
Beamte (herrschaftl. Wirthschafts-) wel- che nach ihrer Eigenschaft, wie z. B. Inspec- toren, Directoren etc. nicht schon einer an- dern Classe zugewiesen sind	—	45
Bediente, siehe Livrebediente.		
Besitzer der Dominical- Realitäten, wenn sie Unterthanen sind	—	15
Besitzer (eigenthümlicher) eines ständi- schen Gutes	4	—
Besitzer der Magistrate in unterthäni- gen Städten und Märkten	—	15
Bischöfe	10	

	fl.	kr.
Börse- und Waarensensalen, geschworne, ordentliche	1	—
Bräuerknechte	—	6
Buchhalterey = Vorsteher bey den Länderstellen und in anderen öffentlichen oder Privat-Diensten	—	45
Buchhalterey = Vorsteher bey den Hofstellen	1	—
Bürger in den Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten	—	15
Bürger in landesfürstlichen Städten au- ßer der Hauptstadt einer Provinz	—	45
Bürger in den Hauptstädten	1	—
Bürgermeister in Schutz- und unterthä- nigen Städten und Märkten	—	15
Bürgermeister in den landesfürstlichen Städten außer der Hauptstadt einer Provinz	—	45
Bürgermeister in der Hauptstadt	1	—
C.		
Casse-Officiere, sieh Kasse-Officiere.		
Cassier, s. K.		
Commissäre s. K.		
Conferenzrätthe s. K.		
Concipisten, s. K.		
Cooperatoren, s. K.		
D.		
Dechant in der Hauptstadt einer Provinz, ohne Unterschied der Religion	—	45
Dienstgesinde bey den Landwirthschaften	—	6
Directoren, siehe Vorsteher eines Amtes		
Doctoren, welche die Doctorwürde rich- tig erlangt haben	2	—
E.		
Erzbischöfe	20	—
Erzprießer	4	—
Ernonnen und Nonnen	—	15

	fl.	kr.
Expeditoren bey den landesfürstlichen Länderstellen und in anderen öffentlichen und Privat-Diensten	—	45
Expeditoren bey der Hofstelle	1	—
F.		
Fabrikarbeiter	—	6
Fabrikshaber	2	—
Fabriksvorsteher, siehe Vorsteher ei- nes Amtes.		
Fiscaladjuncten, siehe Adjuncten.	—	30
Feld-Capläne	—	45
Feld-Superiore	—	15
Forstbeamte (mindere)		
Forstmeister, siehe Vorsteher eines Amtes		
Freyherrn, wenn sie auch nicht zu den Ständen einer erblichen Provinz gehören	10	—
Fürsten, wenn sie auch nicht zu den Stän- den einer erblichen Provinz gehören	20	—
G.		
Gefälls- oder Güterpächter	2	—
Gefällsverleger, wenn sie nicht we- gen einer andern Eigenschaft einer höhern Stämpelelasse angehören	—	15
Gefangenwärter	—	6
Geheime Räthe	7	—
Geistliche Corporationen, Capläne, und alle Priester, welche keine besondere Amts- verwaltung und keinen besondern Character haben	—	15
Geistlichkeit, welche die Vorzüge der Landstände genießt	4	—
Generäle (k. k.)	4	—
Gerichtsdienner	—	6
Gesellen bey den Handwerkern, Künstlern, Fabrikanten und Manufacturen	—	6
Gesinde bey den Landwirthschaften	—	6
Gewerbsmann in Städten, auch wenn		

	fl.	kr.
er nicht Bürger ist, ist in Rücksicht des Stämpels als Bürger zu betrachten.		
Grafen, auch dann, wenn sie zu den Ständen einer erbländischen Provinzen nicht gehören	10	—
Großhändler	2	—
Gubernial-Räthe, siehe Räthe.		
Güterpächter	2	—
Gutsbesitzer, siehe Besitzer.		
H.		
Handelsmann in der Stadt, wo er Handel treibet, wird als Bürger, wenn er auch nicht Bürger ist, rücksichtlich des Stämpels behandelt.		
Handlungs-Commis	—	30
Handwerksgesellen	—	6
Haupt-Cassiere bey den Hofstellen	1	—
Hausknechte	—	6
Haus-Officiere	—	30
Heitzer	—	6
Hof-Agenten	2	—
Hofräthe, siehe Räthe.		
I.		
Jäger (gemeine)	—	6
Inhaber einer Fabrik	2	—
Juden, wie andere Partheien ohne Unterschied der Religion, nur jene, die keinen bestimmten Nahrungsweig haben, oder nach ihrer persönlichen Eigenschaft mit keiner andern christlichen Parthey verglichen werden können, unterliegen dem Stämpel der geringsten Classe.		
Justiziare, wenn sie nicht zugleich Advocaten sind, als Vorsieher eines Amtes, siehe Advocaten	1	—
K.		
Kanzellisten bey den Hof- und Länder-		

	fl.	Fr.
stellen, wie auch bey den landesfürstl. Gefälls- oder andern öffentlichen und Privat-administrationen	—	30
Kapläne, siehe Geistliche.		
Kasse-Officiere bey den landesfürstl. Länderstellen und in andern öffentlichen Privat-Diensten	—	30
Kassiere bey den landesfürstl. Länderstellen und in andern öffentlichen Privat-Diensten	—	45
Kaufleute, siehe Handelsmann.		
Kinder sind in persönlichen Urkunden nicht nach dem Amts-Character des Vaters, sondern nach dessen angebornem Stande zu behandeln.		
Kirchendiener, siehe Mesner.		
Knechte bey den Bauern und Müllern	—	6
Kommissäre, siehe Vorseher eines Amtes oder Kriegskommissäre.		
Konferenzräthe, siehe Räte.		
Kontrollor bey den Hofstellen und Hofämtern	—	45
Kontrollor in Privat-Diensten	—	15
Koncipisten bey den Hofstellen und Hofämtern	—	45
Koncipisten bey den Länderstellen und in andern öffentlichen oder Privat-Diensten	—	30
Kopperatoren, siehe Geistliche.		
Krämer in Städten und Märkten, wenn sie auch nicht Bürger sind, sind wie Bürger zu betrachten.		
Krämer in Dörfern und auf dem Lande, wenn sie nicht Bürger sind	—	6
Kreiscommissäre	—	45
P.		
Landräthe (k. k.)	—	2
Layenbrüder	—	6

	fl.	kr.
Lehensvasallen der böhmischen Krone und andere sind zum Gebrauch des Stämpels verbunden.		
Lehrer, siehe Schullehrer.		
Lehrjungen	—	6
Livrebediente	—	6
M.		
Magistrate und ihre Vorsteher, als: Bürgermeister, Vicebürgermeister, Rathsmänner, Beisitzer in Schutz- und unterthänigen Staaten	—	15
Magistrate und ihre Präsidenten oder Vorsteher in landesfürstl. Städten ausser der Hauptstadt einer jeden Provinz	—	45
Magistrate in der Hauptstadt einer jeden Provinz	1	—
Magistratsbeamte, siehe Beamte.		
Mauthbeamte, wenn sie nicht wegen einer andern Eigenschaft einer höhern Stämpelclassen zugewiesen sind	—	15
Messner auf den Dörfern und in den Schutzstädten und Märkten	—	6
Messner in der Hauptstadt einer Provinz	—	30
Militärofficiere, siehe Officiere.		
Müllerknechte	6	—
N.		
Niederlagsverwandte	2	—
Nonnen, siehe Ernonnen.		
Notare (öffentliche)	2	—
O.		
Oberbeamte, siehe Vorsteher eines Amtes.		
Officiere (k. k.)	—	45
Siehe Generale und Stabs-officiere.		
P.		
Pächter (Gefälls-)	2	—
Pächter (Güter.)	2	—

	fl.	fr.
Pfänderverwahrer bey Versagämtern	—	15
Pfarrer und Seelsorger ohne Unterschied der Religion in Landstädten und auf dem Lande	—	30
Pfarrer in den Landstädten einer jeden Provinz	—	45
Postmeister	1	—
Prälaten, wenn sie zu den Ständen einer erblichen Provinz nicht gehören	7	—
Priester, siehe Geistliche.		
Pröpste	4	—
Professoren an Universitäten, Lycäen und Gymnasien, die nicht zugleich Docto- ren oder Räte sind	—	30
Protocollisten bey den landesfürstl. Vän- derstellen und in anderen öffentlichen oder Privat-Diensten	—	30
Siehe Rath's-Protocollisten. R.		
Ratofficiere bey den landesfürstl. Vänderstellen und in anderen öffentlichen oder Privat-Diensten	—	30
Raträthe bey den Hofstellen und Hof- ämtern	—	45
Raträthe bey den landesfürstl. Vänder- stellen und andern öffentlichen oder Pri- vat-Diensten	—	30
Räthe (wirkliche) bey den politischen und Justizstellen in den Provinzen	2	—
Räthe (k. k.) geheime	7	—
Räthe (k. k.) wirkliche Hof-	4	—
Räthe (Magistrats-), siehe Magi- stratsräthe.		
Räthe (k. k. Staats- und Conferenz-)	7	—
Räthe (Titular-Hof- und andere) in öf- fentlichen und Privat-Diensten	2	—

	fl.	fr.
Rathsmänner	}	siehe Magistrat.
Rathsmitglieder		
Rathsprotocollisten bey den landesfürstl. Länderstellen und anderen öffentlichen und Privatdiensten	—	45
Rechnungs-Official, siehe Rait-officier.		
Rechnungsrath, siehe Raitrath.		
Reichshofraths-Personale (ehemahliger) wie Ausländer; haben sie aber in den k. k. Erbländern Besizthum, so werden sie darnach behandelt.		
Regierungsräthe, siehe Räthe.		
Registranten bey den Hof- und Länderstellen, wie auch bey den landesfürstl. Gefälls- oder anderen öffentlichen und Privatadministrationen, Ober-Directionen, Inspectionen ic.	—	30
Registratoren bey den landesfürstl. Länderstellen und in anderen öffentlichen und Privatstellen	—	45
Registratoren bey den Hofstellen	1	—
Ritterstandes-Personen	4	—
S.		
Schaffer	—	6
Schäfer und dergleichen mindere Diener	—	6
Schätzmeister bey den Versagämtern	—	15
Schullehrer bey Trivialschulen auf den Dörfern	—	6
Schullehrer in Schug und unterthänigen wie auch in landesfürstl. Städten, Märkten auffer der Hauptstadt einer jeden Provinz	—	15
Schullehrer in der Hauptstadt einer jeden Provinz	—	30
Seelsorger, siehe Pfarrer.		
Secretäre bey den landesfürstl. Länder-		

	fl.	fr.
stellen und bey anderen öffentlichen und Privatstellen	—	45
Secretäre bey den Hofstellen	1	—
Sensalen (Börse- und Waaren-) ordentliche geschworne	1	—
Söhne, siehe Kinder.		
Soldaten (gemeine) und Unterofficiere	—	6
Stabsofficiere (k. k.)	2	—
Stadtrichter in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten	—	15
Staats- und Conferenzzäthe, siehe Räthe (k. k.)		
Strassenbeamte, wenn sie nicht wegen einer andern Eigenschaft einer höhern Stämpeklasse zugewiesen sind	—	15
Superintendenten der nicht katholischen Religion	4	—
Superintendenten der Stiftungen	4	—
Z.		
Zagwerker	—	6
Zaratoren bey den Hofstellen	1	—
Zaratoren bey den Länderstellen und in andern öffentlichen und Privatdiensten	—	45
Zitular-Hof- und andere Räthe, siehe Räthe.		
Töchter, siehe Kinder.		
Trankfeuerbeamte, wenn sie nicht wegen einer andern Eigenschaft einer höhern Stämpeklasse zugewiesen sind	—	15
U.		
Unterofficiere, siehe Soldaten.		
Untertanen, welche einer höhern Classe nicht zugewiesen sind	—	6
Siehe Besitzer einer Dominical-Realität.		
Untertanen (türkische) oder Handels-		

	fl.	kr.
leute, die in den k. k. Provinzen sesshaft sind, sind von den Stämpelstaren nicht frey.		
W.		
Wasallen (Lehens-), siehe Lehenswasallen.		
Verwalter, siehe Vorsteher eines Amtes.		
Vicebürgermeister, siehe Magistrat.		
Vorsteher eines Amtes, welche den Titel Oberbeamte, Directoren, Inspectoren, oder Administratoren führen, sie mögen in landesfürstl. öffentlichen oder Privatdiensten stehen, worunter auch die eine Fabrik oder Wirthschaft dirigirenden Oberbeamten unter den Nahmen Verwalter, Commissäre etc. mitbegriffen sind	1	—
W.		
Waarenensalen, siehe Salsalen.		
Wechsler	2	—
Weiber nach der persönlichen Eigenschaft der Männer.		
Wirthhe (gemeine) auf dem platten Lande	15	
Wirthhe in den Städten und Märkten, wenn sie nicht das Bürgerrecht besitzen, mithin nicht nach den für den Bürger bestimmten Classen behandelt werden können	30	
Wirthschaftsbeamte (herrschaftliche) welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft nicht schon einer andern Stämpelclassen zugewiesen sind	45	
Z.		
Zahlmeister bey den Hofstellen	1	—
Zollbeamte, wenn sie nicht wegen einer andern Eigenschaft einer höhern Stämpelclassen zugewiesen sind	15	

	fl.	kr.
Bey inländischen Wechselbriefen, Wechselprotesten, Assegni, und andern dergleichen dem Wechselrechte unterstehenden Geldverschreibungen, tritt bey dem Betrage von 100 fl. in Einlösungsscheinen oder Conventions-Münze, der Stämpel der zweyten Classe ein mit	—	6
und für alle höhere Summen der dritten Classe mit	—	15
Wechselproteste ohne Ausnahme mit Aus dem Stämpelpatente vom 5. October 1802. S. 44.	1	—
Jeder Bogen oder zwey Blätter der Hauptbücher; nämlich:		
Der Großhändler, Niederläger, Banquiers, und der Landesfabriken erhält den Stämpel von	—	15
Der andern Handelsleute in der Residenz, und allen Haupt- oder andern k. k. Städten einer jeden Provinz, wie auch die Bücher aller Gewerbsleute und Professionisten ohne Ausnahme, in der Residenzstadt Wien, und in den Hauptstädten einer jeden Provinz von	—	6
Die Bücher der Gewerbsleute und Professionisten auffser den Hauptstädten und auf dem platten Lande von	—	3

Die Percente der Classensteuer.

Jährliche Einkünfte.

Gulden bis Gulden zahlen von Hundert.

100	„	300	„	2½	„	„
301	„	500	„	3	„	„
501	„	800	„	3½	„	„